

Anlage 1 KVAV — (zu § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 5) Prämienberechnung nach § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 5

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2016,790 - 791)

A. Prämienberechnung des Neuzugangs

x = Alter

$?$ = Endalter der Sterbetafel

l_x = Anzahl der Lebenden

q_x = Sterbenswahrscheinlichkeit

w_x = Stornowahrscheinlichkeit

K_x = Kopfschaden

$?x$ = einmalige unmittelbare Abschlusskosten, gemessen in Jahresprämien

$?$ = absolute Zuschläge

$?$ = relative Zuschläge, gemessen in Prozent der Bruttoprämie

i = Rechnungszinsfuß

Diskontierungsfaktor:

[Abbildung]

Ausscheideordnung:

$$l_{x+1} = l_x \cdot (1 - q_x - w_x)$$

Diskontierte Lebende:

$$D_x = l_x \cdot v_x$$

Rentenbarwert:

[Abbildung]

Leistungsbarwert:

[Abbildung]

Jährliche Nettoprämie:

[Abbildung]

Jährliche gezillmerte Bruttoprämie:

[Abbildung]

B. Prämienberechnung bei Prämienanpassungen und Umstufungen

Die Rechnungsgrundlagen, die vor dem Zeitpunkt der Prämienanpassung gegolten haben, werden mit einem hochgestellten „a“ gekennzeichnet.

[Abbildung] = einmalige Sanierungs- oder unmittelbare Abschlusskosten, gemessen im Mehrfachen der Differenz zwischen neuer und alter Jahresprämie des bereits Versicherten

u = erreichtes Alter zum Zeitpunkt der Prämienanpassung

[Abbildung] = bisher gezahlte Prämie

Jährliche Bruttoprämie eines u -jährigen Versicherten nach der Prämienanpassung:

[Abbildung]

mit

[Abbildung]

[Abbildung]

[Abbildung]

Der Ausdruck für [Abbildung] ändert sich entsprechend, wenn

- ein Kostenzuschlagssystem nach § 8 Absatz 4 Satz 4 verwendet wird,
- die einmaligen Sanierungskosten in anderer Weise eingerechnet werden,
- die unmittelbaren Abschlusskosten bei Umstufung in anderer Weise eingerechnet werden oder
- eine andere Formel für die Berechnung der Prämie des Neuzugangs nach § 10 Absatz 5 verwendet wird.

Interpolationen der Rechenwerte auf den Zeitpunkt der Prämienanpassung oder der Umstufung sind zulässig.

Zitiervorschlag: Anlage 1 KVAV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KVAV/anlage-1>